



Satzung

Stand 18.03.2017

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen "Pensionär-Vereinigung RWE Reisholz" mit dem Sitz in Monheim und soll laut Beschluss vom 16. März 2017 vorläufig nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben der Vereinigung

Es ist Sinn und Zweck der Vereinigung, die durch lange gemeinsame berufliche Tätigkeit in der Betriebsverwaltung Reisholz, später Regionalversorgung Bergisch Land, entstandenen kollegialen und freundschaftlichen Kontakte durch gesellige Veranstaltungen zu erhalten und zu pflegen. Darüber hinaus soll die Vereinigung die Verbindung der Pensionäre zum Unternehmen RWE und den Nachfolgegesellschaften (NGs) aufrechterhalten und die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jeder Betriebsangehörige der RWE AG und der NGs werden, der in die Freizeitphase der Altersteilzeit oder in die Frühpension eintritt oder im Ruhestand ist. Auch aktive Mitarbeiter können der Vereinigung beitreten. Außerdem kann jeder Mitglied werden, der einmal in der BV/RV Reisholz tätig gewesen ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung voraus. Ehepartner verstorbener Mitglieder können auf Antrag die Mitgliedschaft übernehmen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.



Pensionär-Vereinigung RWE Reisholz

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist der Vereinigung durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann erfolgen

1. bei Beitragsrückstand
2. bei ehrenrührigem Verhalten oder Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen der Vereinigung oder der RWE AG und der NGs zu schädigen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat Einspruchsrecht. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Vereinigung.

§ 5

Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko.

§ 6

Beitragszahlung

Der Beitrag zur Pensionär-Vereinigung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muß jeweils im Januar an die Pensionär-Vereinigung RWE Reisholz überwiesen werden.

§ 7

Führung der Vereinigung

Die Vereinigung wird vom Vorstand geleitet, der sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammensetzt. Schriftführer kann auch einer der Vorsitzenden oder der Schatzmeister in Personalunion sein.

Der 1. Vorsitzende leitet und vertritt die Vereinigung nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Obliegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.



Der Schriftführer führt die mit dem Schatzmeister abgestimmte Mitgliederliste und fertigt über Besprechungen des Vorstandes und den Verlauf der Mitgliederversammlungen ein Protokoll an. Desweiteren unterstützt er den Vorstand bei allen notwendigen schriftlichen Arbeiten. Diese Aufgaben können auch von anderen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden.

Der Schatzmeister hat über die eingehenden Mitgliederbeiträge genau Buch zu führen, die Gelder und das Vermögen der Vereinigung sorgfältig zu verwalten und in der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege oder Kontoauszüge nachzuweisen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung nach dem Bericht des Kassenprüfers.

Der Kassenprüfer ist bei jeder Jahreshauptversammlung neu zu wählen.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung wird ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Versammlungen

Versammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung, müssen schrift-



lich oder per Mail so rechtzeitig einberufen werden, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden können. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss schriftlich mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Auflösungsabsicht mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden. Der bei der Auflösung bestehende Vorstand bleibt bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäfte im Amt.

Das bei der Auflösung der Vereinigung vorhandene Vermögen ist an karitative Einrichtungen zu spenden.

Die Auflösungsversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes auch die Empfänger des Vermögens.

§ 12

Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Sie lehnt sich an die Rahmen-Satzung der Dachorganisation "Verband der Pensionär-Vereinigungen RWE AG" mit dem Sitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden an.

Änderungen dieser Satzung können nur durch einen Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden.

Monheim, den 09. September 2016